Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: 90 ₰ monatl., 2.70 ℳ vierteljährl. Bei unsern Filialen u. Annahmestellen abgeholt: 75 ₰ monatl., 2.25 ℳ vierteljährl.

Durch die Post: innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährl. 3.60 ℳ, monatl. 1.20 ℳ ausschl. Postbestellgeld, ferner in Belgien, Dänemark, den Donaustaaten, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Schweiz u. Spanien. In allen übrigen Staaten nur direkt durch die Geschäftsstelle des Blattes erhältlich.

Das Leipziger Tageblatt erscheint wöchentlich 7 mal und zwar morgens.

Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Die einzelne Nummer kostet 10 ₰.

Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse 8. Fernsprecher: 14692, 14693, 14694.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰, finanzielle Anzeigen 30 ₰, Reklamen 1 ℳ; von auswärts 30 ₰, Reklamen 1.20 ℳ; vom Ausland 50 ₰, finanz. Anzeigen 75 ₰, Reklamen 1.50 ℳ.

Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 ₰. Beilagegebühr 5 ℳ p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preis erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Haupt-Filiale Dresden: Seestraße 4, I (Telephon 4621).

Nr. 129. Montag 10. Mai 1909. 103. Jahrgang.

Das Wichtigste.

* Gestern fand die Ueberführung des Reichsluftschiffes Z I aus der schwimmenden Ballonhalle in Manzell in die neue Zelthalle auf dem Gelände der Luftschiffbau-Gesellschaft in Friedrichshafen statt. (S. letzte Drp.)

* Das armenisch-gregorianische Patriarchat in Konstantinopel erhielt die Nachricht, daß in dem Bezirk Hunun Neanzur (Wilajet Kharput) Unruhen gegen die Armenier begonnen haben, daß in Uln Kyschla (Wilajet Konia) fünf Armenier getötet und daß Plünderungen vorgekommen sind.

* Das Exekutivkomitee der sozialistischen Partei in Argentinien hat beschlossen, alle ausständigen Arbeiter aufzufordern, die Arbeit wieder aufzunehmen. Infolgedessen dürfte der Generalausstand bald beendet sein.

* Das internationale Stundenfahren, das am Sonntag auf dem Leipziger Sportplatze ausgefahren wurde, endete mit dem Siege des Belgiers Verbist. Im 50 Kilometer-Halbdauerfahren siegte Huybrechts-Antwerpen. (S. Sport.)

* Das Henckel-Rennen, das der Stall Weinberg zu verteidigen hatte, wurde am Sonntag in Hoppegarten von Weinbergs „Fervor" unter Rotter gewonnen. (S. Sport.)

Recht und Unrecht in England.

Vor kurzem ist dem Deutschen Reichstage der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung nebst Begründung zugegangen, und in den letzten Tagen verbreitete sich die Kunde, daß die Kommission zur Neubearbeitung des Strafgesetzbuches ihre Arbeiten vollendet hat, so daß nunmehr bald das Material veröffentlicht werden kann, auf dem sich der endgültige Entwurf des Reichsjustizamtes aufbauen wird. Es wird das nach drei bzw. vier Jahrzehnten die erste wirklich durchgreifende Reform unseres gesamten Strafjustizwesens sein, und es ist begreiflich, daß überall das Bestreben gebilligt wird, die Neuregelung der Vorschriften so vorzunehmen, daß sich in ihr ein wirklich moderner Geist kundgibt.

Als Leitmotiv des Ganzen kann man annehmen, daß Schuld und Sühne im richtigen Verhältnis zueinander stehen sollen und daß, um dies zu ermöglichen, dem Richter oder dem Gericht eine größere Bewegungsfreiheit als bisher gegeben werden muß.

Als Muster werden hierbei vielfach die englischen Verhältnisse angeführt, die gewissermaßen als ideal gepriesen werden, weil dem Ermessen des Richters der weiteste Spielraum gelassen sei. Im übrigen gründen sich aber die Lobpreisungen der englischen Rechtspflege bei uns auf eine meist nur sehr oberflächliche Kenntnis oder wohl gar auf Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Man weiß, daß England im Vergleich zu Deutschland nur wenige Richter hat, daß diese mit fürstlicher Vollmacht und fürstlichen Gehältern ausgestattet sind, und auch wohl noch, daß sie lange, weiße Perücken tragen. Das ist aber auch alles. Insofern ist es sehr verdienstlich, daß in einer soeben im Reform-Verlag (Karl Engelschmidt) zu Leipzig erschienenen Broschüre „Recht und Unrecht in England"*) der Versuch gemacht wird, an praktischen Beispielen aus der englischen Rechtspflege dem deutschen Publikum das Verständnis für das angelsächsische Gerichtswesen näherzubringen und gleichzeitig abzuwägen, was daran nachahmenswert ist und was Deutschland besser vermeidet.

Der Verfasser, der als Journalist längere Zeit in England gelebt hat, die Verhältnisse also aus eigener Anschauung kennt, ist kein blinder Bewunderer der englischen Rechtspflege, sondern kritisiert sie freimütig, gibt ihr aber doch in manchen Punkten den Vorzug vor der deutschen. Wer beurteilen will, ob mit Recht oder Unrecht, der wird gut tun, sich erst einmal den fundamentalen Unterschied zwischen der deutschen und der englischen Auffassung vom Wesen des Richteramtes klar zu machen. Drastisch und kurz läßt dieser Unterschied sich etwa so ausdrücken: Der Engländer will die Entscheidung des Richters hören und nimmt sie bei der großen Autorität, die das Richteramt in England genießt, gewissermaßen als ein Dogma hin, der Deutsche will die Entscheidung lesen, ihre Begründung zergliedern können, damit er, falls sie ihm ungünstig ist, Berufung einlegen kann. Diese Grundverschiedenheit der Anschauungen machte es möglich, daß Goethe den Mephisto von Gesetz und Rechten sagen lassen konnte, daß sie sich wie eine ewige Krankheit forterben, während bei Shakespeare der Shylock, der auf seinem Schein besteht, mit dem Fluch der Lächerlichkeit belastet erscheint. Der Deutsche verlangt die Rechtssicherheit verbrieft und besiegelt, der Engländer stellt das Urteil vertrauensvoll dem Richter anheim. Beide werden aber gleichwohl gelegentlich die Erfahrung machen müssen, daß überall das Wort gilt, das einst ein erfahrener deutscher Anwalt zu einem Klienten sagte: „Glauben Sie nicht, daß Sie, wenn Sie recht haben, deshalb vor Gericht auch immer recht bekommen müssen." Denn man darf nicht vergessen, daß England trotz der großen Zahl seiner Gesetze (Pakerings Ausgabe der Gesetze von 1215—1817 umfaßt allein 34 starke Quartbände) auf keinem Gebiete des Rechts ein förmliches Gesetzbuch besitzt.

Einen großen Vorteil hat ja der weite Spielraum, der in England dem Ermessen des Richters gelassen ist, ganz entschieden: Das Urteil läßt sich mehr dem Charakter des einzelnen Falles anpassen, als bei uns. Das gilt besonders von Strafurteilen, in die bei uns sehr häufig durch die Vorschrift der Mindeststrafen eine ungerechtfertigte Härte kommt. Nicht selten wird das vom Gericht selbst anerkannt, und man kann dann Urteilsbegründungen etwa folgenden Inhalts hören: „Das Gericht hat sich der Auffassung nicht verschlossen, daß der Fall eine besonders milde Auffassung verdient, sah sich aber angesichts der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes außerstande, anders als auf eine Gefängnisstrafe von drei Monaten zu erkennen." Da muß denn, um einen Angeklagten vor einer unverdient harten Strafe zu retten, der umständliche Weg des Gnadengesuchs gewählt werden, der im günstigsten Falle viel Zeit und Arbeit in Anspruch nimmt. In England kann in solchen Fällen der Richter der besonderen Sachlage gleich im Urteil gerecht werden, seiner Milde sind keine Grenzen gezogen, nur seiner Strenge. Denn das englische Recht kennt wohl Maximal-, aber keine Minimalstrafen.

Nicht rückhaltlos einstimmen möchten wir in das Lob der englischen Polizeirichter. Es soll keineswegs geleugnet werden, daß Männer von reicher Lebenserfahrung und großer Menschenkenntnis in diesem Amte sehr wohl im Sinne einer menschenfreundlichen, ausgleichenden Gerechtigkeit wirken können und auch so wirken, ebensowenig ist aber in Abrede zu stellen, daß hierbei sehr viel, wenn nicht alles, auf die Persönlichkeit des Richters selbst ankommt. Und da treffen wir wieder auf die schon oben erwähnte Verschiedenheit zwischen der deutschen und der englischen Auffassung von der Rechtspflege. Der Deutsche will Garantien haben für die Stetigkeit der Rechtsprechung. Deshalb sagt schon § 182 der am 21. Dezember 1848 als Reichsgesetz verkündeten „Grundrechte für das deutsche Volk", die auch in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen wurden: „Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu." Derselbe Gedanke führte im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 dazu, die in den älteren preußischen Provinzen sowie in Bremen und Hamburg amtierenden Polizeirichter durch die Schöffengerichte zu ersetzen, und auch die heutige Strafprozeßordnung kennt eine Strafgewalt der Polizei nur für Uebertretungen. Oder, um speziell auf sächsische Verhältnisse zu kommen, demselben Gedanken ist der Antrag Dr. Schill vom 16. Dezember 1908 entsprungen, der ein Gesetz fordert zur Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, nicht minder auch die nationalliberale Forderung eines Gesetzes zum Schutz der staatsbürgerlichen Freiheit gegen Ueberschreitungen der Polizeigewalt. Sehr zur Nachahmung zu empfehlen ist dagegen das englische Verfahren, wonach die Vorstrafen stets erst nach der Beweisaufnahme, bei Schwurgerichtsverhandlungen erst zwischen dem Spruch der Geschworenen und dem Urteil des Richters verlesen werden. Daß übrigens die Polizeirichter manchmal recht summarisch urteilen und die in England so hochgepriesene Billigkeit vollkommen vermissen lassen, sich auch gelegentlich wohl einfach über manches hinwegsetzen, was uns in Deutschland als wesentlich für die ganze Beurteilung des Falles erscheinen würde, führt der Verfasser auch selbst an. Ebenso zeugt es für seine gesunde Auffassungsgabe, wenn er auch bei andern Gelegenheiten die Schattenseiten des englischen Verfahrens ausdrücklich hervorhebt, so z. B. die Forderung der Einstimmigkeit des Geschworenenspruches und das Bestreben der Anwälte, in Zivilprozessen die Zeugen der Gegenpartei als unglaubwürdig hinzustellen, so daß man die Methoden, die vor einiger Zeit im Prozeß Hau so scharf gerügt wurden, in englischen Zivilprozessen in übelster Vollkommenheit finden kann.

Alles in allem genommen, ist das flott geschriebene Buch sehr wohl geeignet, Interesse für die eigenartigen englischen Gerichtsverhältnisse zu erwecken und zu interessanten Vergleichen anzuregen, soweit es solche nicht schon selbst zieht. Einzelne stilistische Unebenheiten und Wiederholungen werden bei der wünschenswerten Neuauflage leicht mit glättender Feile auszumerzen sein.

*) W. Schwedler, „Recht und Unrecht in England". 82 S. 8°. Preis geb. 2 ℳ.

Herr von Holstein †.

Seit längerer Zeit war es für Kundige kein Geheimnis, daß die Lebenstage des früheren Direktors der politischen Abteilung im Auswärtigen Amte, des Herrn von Holstein, gezählt seien. Eine Aderverkalkung machte ihm seit Jahren Beschwerden, und deren rasche Fortschritte innerhalb der letzten Wochen brachten ihm am Sonnabend gegen Abend, wie wir bereits in einem Teile der gestrigen Auflage berichteten, den Tod. Mit Holstein ist eine Persönlichkeit aus dem Leben geschieden, deren Charakterbilder gleich dem Althoffs von der Parteien Haß und Gunst verwirrt war, deren richtige Wertung darum vielleicht erst dann möglich ist, wenn sich die Leidenschaft der Tagesmeinung verkühlt hat. Zeitgenössisches Urteil hat sich seit Jahren daran gewöhnt, in diesem Manne, der, selbst im Amte verharrend, die Amtszeit dreier Kanzler überdauert und der Amtszeit des vierten Kanzlers bis zur Stunde seiner Entlassung seines Geistes Stempel aufgedrückt hat, den spiritus rector unserer auswärtigen Politik während der letzten fünfzehn Jahre zu erblicken. Der Reichskanzler hat noch im Dezember v. J. in Abwehr eines Angriffs des Abg. Hausmann dieser Annahme die Stützen zu nehmen gesucht, aber seiner Redekunst gelang es doch nicht, die Erinnerung an Tatsachen auszulöschen, die nur Eingebungen Holsteins ihre Existenz verdanken. Und diese Tatsachen haben sich dem Gedächtnis politisch unterrichteter Deutschen um so tiefer eingegraben, als sie stets das schmerzliche Bewußtsein des Rückgangs unseres Ansehens und Einflusses im Auslande verstärkten. Nur zwei besonders markante Beispiele seien zur Erhärtung unserer Behauptung herausgegriffen. Auf Holsteins Rat hat Caprivi als Kanzler einst den Rückversicherungsvertrag mit Rußland gelüftet und dadurch dem Deutschen Reiche eine schwere Schwächung zugefügt; auf Holsteins Betreiben hat Bülow als Kanzler das Marokkoabenteuer gebilligt, das uns die glorreichen Tage von Algeciras brachte. Seit jenem ersten Streich ward Rußland Frankreichs Verbündeter und Freund, und der zweite Streich kittete wieder Frankreich fester an England, als es die vorausgegangene Entente zwischen beiden Ländern vermocht hatte.

Deshalb Holstein jede politische Fähigkeit absprechen zu wollen, wäre ebenso falsch, als die schon erwähnte Lobrede Bülows auf diesen Mann übertrieben war. Den Fleiß und die Klugheit Holsteins wird man bedingungslos anzuerkennen haben, und die richtige Einschätzung seines gesunden Ehrgeizes wird einem dadurch erleichtert, daß sich diesem Streben nie eine auf Aeußerlichkeiten gerichtete Eitelkeit beigesellte. Würde außerdem Bismarck einen Mann von wenig verträglichem Charakter, und das war Holstein, jahrelang im Auswärtigen Amte geduldet haben, wenn nicht die persönliche Tüchtigkeit und gediegene Kenntnisse die Nachteile jenes Charakterfehlers ausgeglichen hätten? 1860 hatte Holstein seine diplomatische Laufbahn in Petersburg als Attaché begonnen. 1871 war er als Legationssekretär in Versailles tätig, in den nächsten Jahren bekleidete er das Amt eines Botschaftsrats in Paris. Wiewohl sein Auftreten als Zeuge im Prozeß Arnim manchen Zweifel an der Güte seiner Gesinnung aufkommen ließ, war die Rolle des geschickten Diplomaten nicht ausgefreit. Holstein wurde vielmehr ins Auswärtige Amt berufen, blieb dort bis zu seinem Abschied und stieg von Jahr zu Jahr an Bedeutung immer mehr, ohne daß von seinem Wirken im stillen die Oeffentlichkeit etwas wußte, vielleicht kaum etwas ahnte. Erst in den neunziger Jahren ward mancher von der Tätigkeit dieses geheimnisvollen, mit der Zeit allmächtig gewordenen Mannes überragender Detailkenntnisse, dieses Meisters politischer Kleinarbeit offenbar. Das Raunen über Günstlingswirtschaft, die von den drei Freunden Philipp Eulenburg, Kiderlen-Wächter und Holstein getrieben werde, war zu lauten Stimmen des Vorwurfs angeschwollen, aber die vielfach erwartete gerichtliche Verfolgung der Kritiker dieses Dreibundes blieb aus, Phili rührte sich überhaupt nicht, Kiderlen schoß sich mit einem Redakteur des „Kladderadatsch", und Holstein, der Hauptmacher, hat nach einem Bericht der „Zukunft" zwei Kartellträger erfolglos ausgesandt, und dann entfaltete nach einiger Zeit Holstein als Schöpfer im geheimen von neuem seine Künste ohne die Freunde, deren Zuneigung er bald ganz verloren hatte. So lebte er in den letzten Jahren wegen seiner großen aber begreiflichen Beschlagenheit in allen kleinen Dingen des Metiers bewundert und gefürchtet, wegen seiner Herrschsucht mißtrauisch betrachtet und gehaßt, ein einsames, freudloses Leben. Seine mittelbare Einwirkung auf die deutsche Politik soll erst kurz vor seinem Tode aufgehört haben. Es gibt sogar Leute, die die strenge Wahrung der Bundestreue Deutschlands gegenüber Oesterreich im letzten Winter auf seine Einflüsse zurückführen. Würde diese Kunde später ihre Bestätigung finden, dann könnte sich das Urteil über Holstein noch etwas freundlicher gestalten, denn dann würde dem Manne wegen dieser letzten außeramtlichen Anregung zu einer guten Tat noch manches aus seiner amtlichen Vergangenheit verziehen werden.

Die türkische Krisis.

Die Interventionsfrage.

Im russischen Ministerium des Auswärtigen herrscht über die Vorgänge in Kleinasien, wie dem „B. T." aus Petersburg geschrieben wird, folgende Ansicht vor: Ein Eingriff wäre nur im äußersten Falle möglich, weil das Vertrauen zur neuen Regierung die ausländischen Mächte zu der Annahme zwingt, daß die türkische Regierung selbst die Unruhen unterdrücken wird. Das frühere System des Eingreifens, das durch das volle Mißtrauen gegen den Wert der absolut regierten Türkei ausgebildet war, kann jetzt nicht mehr Platz greifen. Früher hielten es die Mächte für ihre Pflicht, auf jeden Vorgang zu reagieren, der die Rechte der friedlichen ausländischen Bewohner der Türkei verletze, weil die egoistische Politik Abdul Hamids vor keinerlei Grausamkeiten zurückschreckte. Gewöhnlich nahm Frankreich die Katholiken, Rußland seine Gläubigen unter Schutz. So wollte es die Tradition. Auch jetzt sind die Mächte entschlossen, die Rechte der christlichen Bevölkerung energisch zu verteidigen, jedoch nur im äußersten Notfall. Das Vertrauen zur Regierung der Jungtürken ist vorderhand sehr groß. Ihre Beziehungen zu allen in der Türkei lebenden Nationalitäten und Stämmen flößen keinerlei Befürchtungen ein. Ob es den Jungtürken gelingen wird, mit den kleinasiatischen Stämmen fertig zu werden, so namentlich mit den Kurden, die keine Neigung zeigen, sich der neuen Verfassung zu fügen, wird die Zukunft lehren, doch läßt sich schon heute mit Bestimmtheit sagen, daß ein Eingriff der fremden Mächte nicht erfolgen wird, wenn die Rechte der ausländischen Untertanen nicht gefährdet werden. Selbstverständlich hängt alles von der Entwicklung der Dinge ab. Direkte Nachrichten über Ueberfälle auf Christen sind Petersburger offiziellen Kreisen noch nicht zugegangen. — Die „K. Z." meldet, nach Informationen an maßgebender deutscher Stelle hörten, soweit man an dieser Stelle unterrichtet sei, sich ernste Kreise mit der Frage einer Intervention in Kleinasien bisher um so weniger beschäftigt, als die Herstellung der Ordnung in Konstantinopel ebenso rasch wie mustergültig erfolgt ist. Danach liege zurzeit nicht der mindeste Grund vor, ein Eingreifen der Mächte in Betracht zu ziehen.

*

Aus dem türkischen Parlament.

* **Konstantinopel**, 9. Mai. (Telegramm.)

Die Deputiertenkammer beendete in ihrer gestrigen Sitzung die Beratung des Gesetzentwurfes betreffend das Versammlungsrecht. Da die Ratifikationsfrist des türkisch-bulgarischen Protokolls nächste Woche abläuft, wurde die Diskussion hierüber auf die Tagesordnung für Mittwoch gesetzt. Der Großwesir hat nochmals die auswärtigen Journalisten ermächtigt, die Nachricht auswärtiger Blätter, daß im Yildiskiosk ein politischer Briefwechsel des Deutschen Kaisers mit dem früheren Sultan vorgefunden worden sei, zu dementieren, und hat alle über den angeblichen Inhalt dieses Briefwechsels verbreiteten Meldungen für erfunden erklärt. Das armenisch-gregorianische Patriarchat erhielt die Nachricht, daß in dem Bezirk Hunun-Neanzur (Wilajet Kharput) Unruhen gegen die Armenier begonnen haben, daß in Uln Kyschla (Wilajet Konja) fünf Armenier getötet, und daß Plünderungen vorgekommen sind.

Der neue Justizminister.

* **Konstantinopel**, 9. Mai. (Telegramm.)

Es verlautet, daß der türkische Botschafter in Rom Hakki Bey auf neuerliches Drängen des Großwesirs das Portefeuille des Justizministeriums angenommen hat. — Hakki Bey, ein berühmter Jurist der Pforte, war im Kabinett Said Pascha Unterrichtsminister, dann Minister des Innern. Er übernahm, nachdem Hilmi Pascha in das Kabinett Kiamil als Minister des Innern eingetreten war, abermals das Unterrichtsportefeuille und wurde später als Botschafter nach Rom geschickt. Hakki Bey ist ein Mann von hervorragenden Eigenschaften. Er wird in diplomatischen Kreisen sehr geschätzt. Er war einer der Vertreter der Türkei auf der ersten Haager Konferenz.

Der kranke Sultan.

* **Konstantinopel**, 9. Mai. (Telegramm.)

Das Allgemeinbefinden des neuen Sultans gibt zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Mohammed V. leidet an Gicht und Zuckerkrankheit. Seine Augen sollen infolge Entzündung stark gerötet und das Gesicht angeschwollen sein. Seine ganze Haltung deute auf körperliche und seelische Leiden. Der Sultan erscheine viel älter, als er tatsächlich sei.

Gärung gegen das jungtürkische Komitee.

M. **Pest**, 9. Mai. (Telegramm.)

Der „Pester Lloyd" meldet über eine **zunehmende Gärung unter den Offizieren der jungtürkischen Armee.** Aus verschiedenen europäischen und kleinasiatischen Garnisonen treffen danach Meldungen ein, wonach Offiziere, die seit längerer Zeit Verbindungen zum jungtürkischen Komitee unterhielten, **diese gänzlich abgebrochen haben,** dagegen aber selbst eine Art Nebenregierung bzw. Kontrolle über die Zivilbehörden auszuüben beginnen.